



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

2017/0225/1
öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, dem 1. Oktober 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Apfelfest“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
19.09.2017 Beratung
Rat der Stadt Beckum
28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 1. Oktober 2017 für den Stadtteil Neubeckum aus Anlass der Veranstaltung „Apfelfest“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Vorlage ist inhaltsgleich mit der Vorlage 2017/0225 – Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, dem 1. Oktober 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Apfelfest“ – zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19. September 2017. Die Präambel in der Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung – war fehlerhaft. Anstatt „Haupt- und Finanzausschusses“ muss es „Rates der Stadt Beckum“ heißen. Die geänderte Anlage ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden gestatten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Bei der Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet darf nur 1 Adventssonntag freigegeben werden.

Ausgenommen von der Freigabe sind die Stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Absatz 5 LÖG NRW). Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Freigabe verkaufsoffener Sonntage ist des Weiteren insbesondere die jüngere Rechtsprechung und die hierzu ergangenen Ministerialerlasse zu beachten. Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt demnach einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Erforderlich ist insoweit, dass die vorgesehene Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum dem anlassgebenden Markt- oder sonstigen Geschehen steht. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelsparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein. Darüber hinaus ist zwingend eine nachvollziehbare Prognose anzustellen, nach der die voraussichtliche Besucher(innen)zahl der anlassgebenden Veranstaltung größer ist als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird für die Einzelheiten auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2017/0086 - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Beckum am Sonntag, 25. Juni 2017, aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die MittelstadtOASEN" und 2017/0128 – verwiesen. Das Erfordernis eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes und die daraus abzuleitenden strengen Vorgaben hat das Bundesverwal-

tungsgericht (BVerwG) jüngst in seinem Urteil vom 17. Mai 2017 – 8 CN 1.16 – zur Rechtsverordnung einer rheinland-pfälzischen Stadt bestätigt.

Die Verwaltung hat die Gewerbevereine frühzeitig über diese – auch aus zahlreichen Presseberichten bekannte – Entwicklung der Rechtsprechung unterrichtet. Die Anforderungen an die hier gegenständliche Verkaufsöffnung aus Anlass des Neubeckumer „Apfelfestes“ und die Möglichkeiten zur Erstellung der erforderlichen Prognose wurden mit dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. näher besprochen. Darüber hinaus wurden sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf der Antragsbearbeitung konkrete Anregungen gegeben, wie die von der Rechtsprechung geforderten Besucherzahlen durch Zählungen und Befragungen erhoben und plausibel gemacht werden könnten.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2017 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, 1. Oktober 2017 aus Anlass des „Apfelfestes“. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen, welche dieser Vorlage vollständig beigelegt sind (siehe Anlage 2).

Die seitens des Antragstellers nun unternommenen Bemühungen, durch vorgenannte Erhebungen, Prognosen und durch räumliche Eingrenzungen die Vereinbarkeit mit den bekannten Grundsätzen der Rechtsprechung zu beachten, lassen aus Sicht der Stadt Beckum nun die Einschätzung zu, dass der beantragte verkaufsoffene Sonntag hinreichend schlüssig und vertretbar sein können, um auch Ihre Zustimmung zu finden.

Die Prognose stützt sich dabei in erster Linie auf die Erhebungen, wie sie bereits zur Vorbereitung des verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des „Aktivfestes“ im März 2017 vom Gewerbeverein durchgeführt wurden. Die hinreichende Vergleichbarkeit des „Aktivfestes“ und des „Apfelfestes“ ist aus Sicht der Verwaltung gegeben. Wie der Anlage zu entnehmen und wie auch aus den vergangenen Veranstaltungen empirisch bekannt ist, sind Art und Umfang des Angebotes und damit die Attraktivität beider Veranstaltungen sehr ähnlich. Auch besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Zahl der an den jeweiligen Sonntagen zu erwartenden Ladenbesuchern mehr als unerheblich abweicht. Die Daten können daher entsprechend herangezogen werden.

Demnach wird damit gerechnet, dass nicht mehr als 800 Personen die von der Öffnung betroffenen Geschäfte besuchen. Diese Prognose stützt sich darauf, dass nach den Ermittlungen des Gewerbevereins rund 1 000 Personen die Geschäfte an normalen Werktagen ohne Event besuchen und dass die Zahl von Ladenkunden an einem repräsentativen verkaufsoffenen Sonntag, den 11. Dezember 2016, rund 700 betrug.

Demgegenüber wird mit rund 1 500 Besuchern des Apfelfestes gerechnet.

Diese Zahlen erscheinen nach den vorgelegten Unterlagen, nach den Erfahrungen mit dem „Aktivfest“ 2017 und den „Apfelfesten“ der vergangenen Jahre, sowie aus den nachfolgenden Erwägungen plausibel.

Das anlassgebende „Apfelfest“ wird bereits seit mehreren Jahren ausgerichtet und wird insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils Neubeckum, aber auch von Besucherinnen und Besuchern der umliegenden Stadtteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht. Die Attraktivität des „Apfelfestes“ beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumerinnen und Neubeckumer über die teilnehmenden Vereine, Schulen, Kirchengemeinden und Gruppen.

Zu berücksichtigen ist bei der Prognose der Ladenbesucherinnen und -besucher zudem, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und -händler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Durch den Gewerbeverein e. V. wurde zudem der von der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung soll nunmehr auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt sein, da nur dort der erforderliche Bezug zum Veranstaltungsgeschehen besteht.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekerstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße, bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Die Ladenöffnung soll räumlich auf diese Bereiche beschränkt werden. Sie gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den genannten Straßenzügen angrenzen.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben 2. August 2017 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23. August 2017 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3):

- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagschutzes hin.

- Stellungnahmen der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde Neubeckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und bisher eingegangenen Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass des „Apfelfestes“ als erfüllt an. Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

Anlage 1: Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2: Antrag GV Neubeckum e.V. nebst Anlagen

Anlage 3: Stellungnahmen Industrie- und Handelskammer Münster, Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)